

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Land-Recht, Der Fürstenthum und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Sechster Theil der Marrggraffschafft Baden und Hachberg etc. gemeiner  
Land-Rechtens.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

# Sechster Theil

Der  
**Marggraffschafft Baden und  
 Hochberg ꝛc. gemeinen Land-Rechtens;**

Darinnen

Von Erb- und Verlassenschafften deren / so ohne  
 Testament / oder andern letzten Willen / und  
 sonder Gemächt / aus disem zeitlichen  
 Leben abscheiden.



## Der Erste Titul.

Von Erb- und Verlassenschafft deren / so ohne  
 Testament oder sonder Gemächt / zeitlichen  
 Todes verfahren.

**A** Erbschafften der abgeleiteten Personen /  
 ist zu allerforderst darauff zusehen / ob sie ein recht-  
 mäßig / beständig und kräftig Testament / oder son-  
 der Gemächt auffgericht / und nach sich verlassen ha-  
 ben / oder nicht. Dann wann ein Testament / und also / ver-  
 mög deßelben / gewisse Erben vorhanden / so haben solche / ob sie  
 gleichfrembd / und dem verstorbenen Testirer mit Blutfreund-  
 schafft nicht verwandt und zugethan / vor allen andern / die son-  
 sten deß Abgeleiteten / da er die Schuld der Natur bezahlt hätte /  
 rechte Erben gewesen wären / in der Erbgerechtigkeit den Vorzug.

S. I.

Jedoch soll und muß ein solches Testament / entweder den  
 gemeinen beschribenen / oder disem Unserm Landrechten / wie  
 A a Wir

Wir in nechstvorgehendem verordnet / nicht zuwider lauffen / sondern demselben gemäß auffgerichtet seyn / und insonderheit dahin gesehen werden / daß diejenige / so dem Verstorbenen in ab- oder auffsteigender Linien verwandt / ohne Ursachen nicht umbgangen / noch an ihrer Legitima oder Pflichtheil / vernachtheilt werden.

§. II.

Also auch / da gewisse Heuraths Abrede / oder andere Pacta und Geding / zwischen Verwandten eines Geschlechts / oder andern / wie jederweilen zugeschehen pflegt / vorhanden wären / in welchem unterschiedlich und klar versehen / wie es nach dero Absterben / mit ihrer Verlassenschaft zuhalten / soll es gleichergestalt bey solchen auffgerichteten Pacten verbleiben / und denselben / da sie anders diesem Unserm Landrechten gemäß verfertiget / in allen einverleibten Puncten gebührende Folg geleistet werden.

§. III.

Wann aber kein Testament vorhanden / oder da gleich eines auffgerichtet / doch dasselbig auß oberzehnten Ursachen kraftlos und nichtig wäre / so erben alsdann diejenige / so dem Verstorbenen am nächsten mit Blutsfreundschaft verwandt seind. Als erstlich die / so in absteigender Linie / zum andern / diejenige / so in auffsteigender / und zum dritten / die in Collateral- oder Zwerchlinien gefunden werden. Neben denen allen / auch die Ehegemahlin des Verstorbenen / ihre gewisse Erbgerichtigkeit haben / nicht zwar allein / wegen gemeiner beschriebenen Keyserlichen Rechten / sondern auch Unserm Landrechten nach / wie bald folgen wird.

§. IV.

Was aber die Schwagerschaft anlangt / wird dieselbige / wie nahe sie auch seye / in Erbfällen ab intestato, oder ohne Testament / nicht in acht genommen / und kan sich derentwegen kein Schwager einiger Erbgerichtigkeit anmassen.

## Der Ainder Titul.

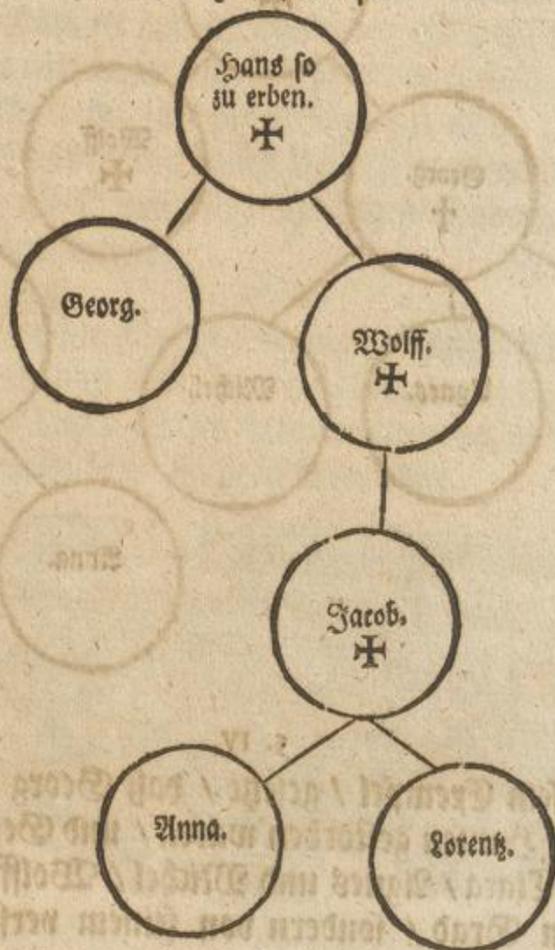
Von Erbgerichtigkeit und Succession deren / so dem Verstorbenen in absteigender Linie verwandt / als da seind Kinder / Enckel / Ubr-Enckel.

Wann derjenige / so nach Göttlichem Willen auß diser Welt abgeschieden / hinder ihme im Leben eheliche

liche Kinder / Enckel / Ubr-Enckel / oder andere in absteigender Linien verlasset / so seind solche des Verstorbenen rechte natürliche Erben / und schliessen alle die jenigen auß / so in auffsteigender oder Zwerchlinien verwandt seyn / also und dergestalt / daß wann der Abgestorbene mehr Kinder im ersten und andern Grad verlasset / alhdann die Erbschafft in die Häupter / das ist / so vil Personen so viel Theil under sie / es seyen gleich Söhn oder Töchter / die unverzogen seind / getheylt werden.

s. I.

Wann aber etliche solcher Kinder mit tod abgangen wären / und eheliche Kinder oder Kindskinder hinder sich verlassen hätten / so erben solche mit den Kindern zugleich / doch an statt ihres verstorbenen Vatters oder Mutter / also da ihr mehr als eins seind / so empfahen sie doch nicht mehr / als ihre Eltern / da sie im Leben gewesen wären / empfangen hätten / das ist ein Stammtheil / und erben also nicht in die Häupter / inmassen auß nachgesetztem Exempel zusehen ist.



s. II.

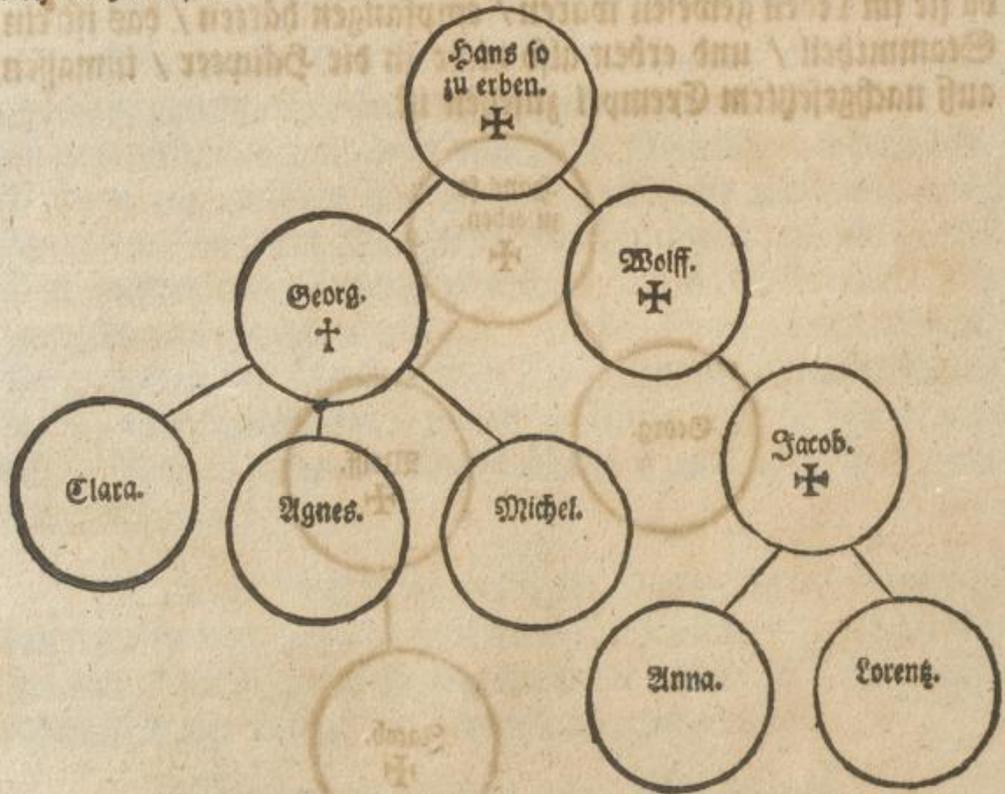
In diesem Exempel erben Anna und Lorenz mit Georgen ihres

U a 2

ihres Alvatters Bruder / jedoch empfangen sie nicht zween Theil / sondern nur ein Stammtheil / als ihr Vater Jacob empfangen hätte / da er noch im leben wäre.

s. III.

Da aber der Abgestorbene keine Kinder im ersten Grad / sonder im weiten Grad / als Kindskinder oder Uhr-Enckel verliesse / so ist under denselben Erben / das Altväterlich oder Altmütterlich / Uhranmütterlich Gut gleicher gestalt in die Stämme zu theilen / sie seyen in gleichem Grad / als Brüder und Schwesterkind allein / oder in ungleichem Grad / als Geschwisterig Enckel mit Geschwisterig Uhr-Enckel / dann sie stehen an statt ihres Vatters oder Muters / und nemmen einen Stammtheil / ihr seyen gleich viel oder wenig / wie nachfolgendes Exempel klärllich aufweiset.



s. IV.

In diesem Exempel / gesetzt / daß Georg und Wolff vor ihrem Vater Hansen gestorben wären / und Georg verliesse drey Kinder / als Clara / Agnes und Michel / Wolff aber keine Kinder im ersten Grad / sondern von seinem verstorbenen Sohn Jacob zwey Enckel / als Annam und Laurenzen / und hernach Hans

Hans verstürbe / werden die zwey Urenckel Anna und Laurentz / zu ihres Vhraltvatters Erbschafft / neben Clara / Agnes und Michel / ihres Altvatters Bruders Kindern in die Stämme zugelassen / daß sie nemlich so viel empfangen / als dise drey / und thut sich solche Erb Berechtigkeit in absteigender Linien in infinitum von Gliedern zu Gliedern erstrecken / also daß diß Orts nicht auff die Gradus, wer näher oder fernner verwandt seye / sonder allein auff die Stämm / daher die Personen / welche zu erben begehren / ihren Ursprung haben / achtung gegeben wird.

s. V.

Jedoch soll in disen und dergleichen Erbfällen der Kinder oder Kindskinder / dem überlebenden Ehegemächt / es sey gleich Vatter oder Mutter / der Beysig und Niessung hiemit unbenommen seyn / sondern darmit gehalten werden / wie hernach in einem sonderbaren Titul Verordnung beschehen wird.

s. VI.

Wann aber der Abgestorbene keine eheliche Kinder verliesse / sonder in Mangel deren / eins oder mehr an Kindstatt adoptirt und angenommen hätte / so erben alsdann solche ange wünschte Kinder ( im fall die Adoption oder Arrogation gebührlicher weis / vermög dieses Unfers Landrechtens vorgenommen worden ) gleich den recht ehelichen Kindern / und werden allen andern vorgezogen.

s. VII.

Was aber die Kinder / so in unterschiedlichen Ehen geboren / und von Mann oder Frawen einander in die Ehe zubracht / betreffen thut / lassen Wirs derentwegen bey den gemeinen beschribenen Keyserlichen Rechten bewenden.



Aa 3

Der

## Der Dritte Titul.

Von Erbgerechtigkeit deren / so dem Verstorbenen in auffsteigender Linien verwandt seyn.

**W**enn der Verstorbene weder Kinder noch Kindskinder / noch derselben Kinder und also füran verlassen / alsdann gebühret desselben Erbschafft / seinen nächsten Verwandten / in auffsteigender Linien / Mann und Weibspersonen zugleich / jedoch also / daß jederzeit der nächste den weitesten aufschleußt / als des verstorbenen Vatter schleußt auß den Alt = Vatter / der Altvatter / den Urvatter / und also fürter hinauffwärts zurechnen / wie aus beygefügetem Exempel zu erlernen ist.



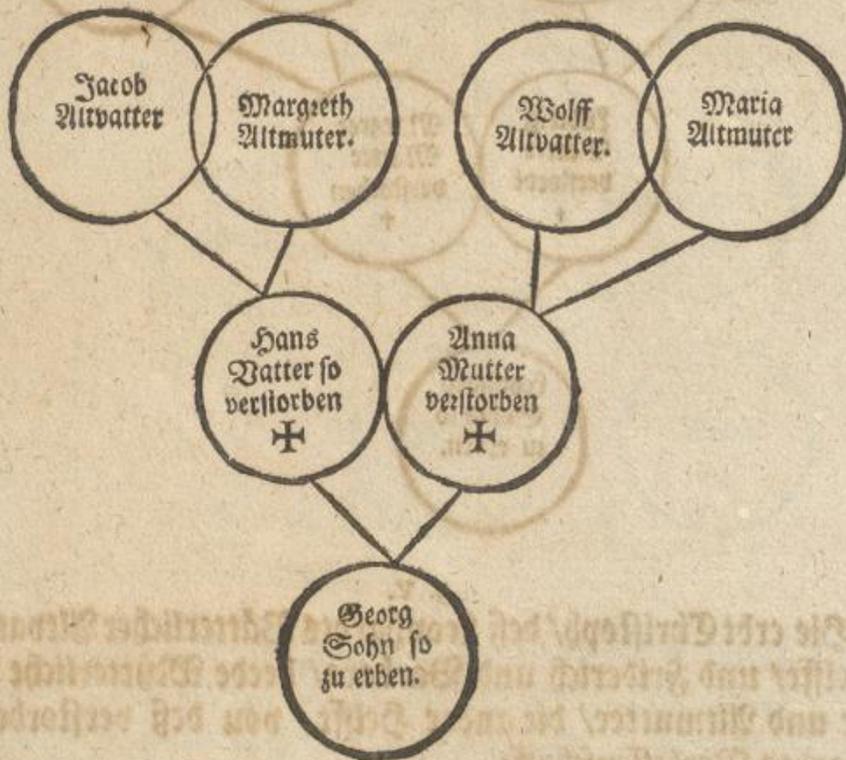
s. I.

In diesem Exempel thut Jacob / als der nächste in auffsteigender Linien / seinen Sohn Wolffen / welcher ohne eheliche Kin-

der verstorben / erben / und schleußt die andere auß / vermög der gemeinen Regul / so in dergleichen Erbfällen zuhalten / daß in der auffsteigenden Linien allzeit der nähere Grad den weitem außschliesse.

s. II.

Wann aber die Eltern in solcher auffsteigender Linien sambtlich noch bey leben seind / als Vatter und Mutter / oder so die todts verfahren / der Altvatter und Altmutter / und also füran / So erben dieselben zugleich in die Häubter / und nimbt eins so viel als das ander. Es ist auch solches zugleich von beederseyts Väterlichen und Mütterlichen Altvätern und Altmüttern zuverstehen / gestaltsam folgendes Exempel mit sich bringt.



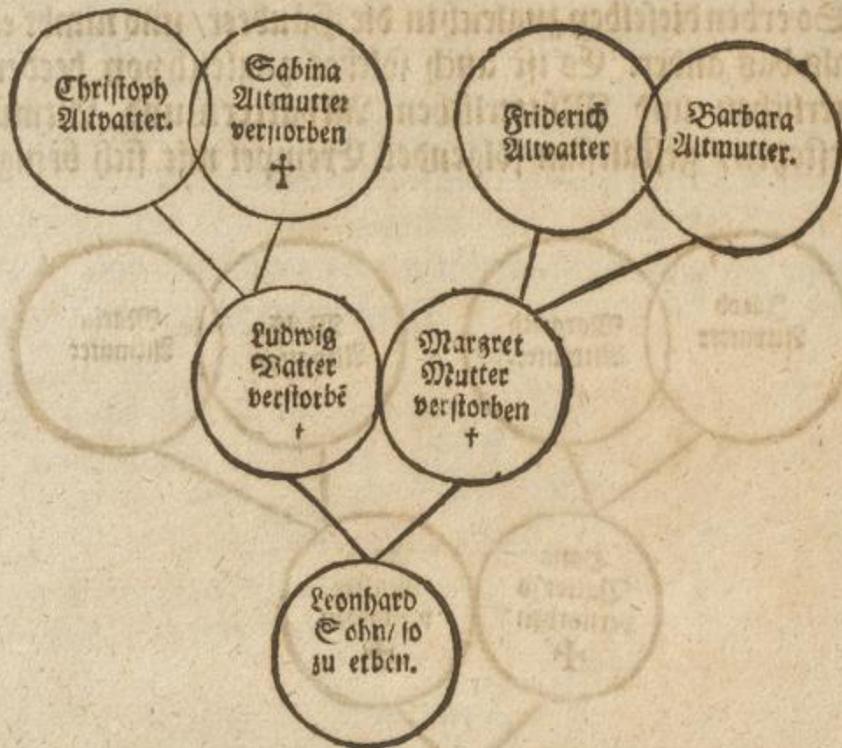
s. III.

In diesem Exempel / dieweil des Georgen Vatter und Mutter Hans und Anna verstorben / so gebührt Jacoben und Margrethen von der Verlassenschaft der halbe Theil / und der ander halbe Theil Wolffen und Maria / welche vier Personen beyderseyts seine Altväter und Altmütter seind.

s. IV.

Da sich aber zuträgt / daß zwar dieselben Altvatter und Altmutter in gleichem Grad seind / aber auff des Vatters Seiten

ten nur der Altvatter/oder nur die Altmutter/auff der Mutter seiten aber beede/ der Altvatter und die Altmutter noch bey leben/ so erben alsdann dieselben nicht in die Häubter / sondern in die Stämme/ und nimt der Väterliche Altvatter den halben Theil/ und die Mütterliche Altvatter und Altmutter den andern halben Theil / von des Abgelebten Verlassenschaft / wie nachgesetztes Exempel zuerkennen gibt.



§. V.

Sie erbt Christoph/ des Leonhardts Väterlicher Altvatter/ die Helfft/ und Friderich und Barbara/ beede Mütterliche Altvatter und Altmutter/ die ander Helfft/ von des verstorbenen Leonhardts Verlassenschaft.

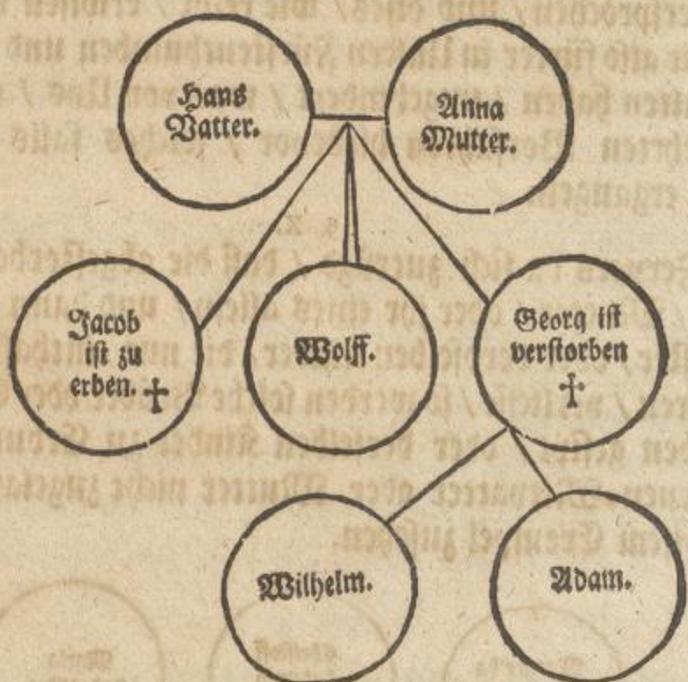
§. VI.

Es thut sich auch diese Erbgerechtigkeit / der Verwandten in auffsteigender Linien/ so fern erstrecken/ daß sie/ alle des Verstorbenen Verwandte/ in der Zwerchlinien außschliessen/ allein des Verstorbenen rechte Geschwisterige / Bruder und Schwester von beeden Banden außgenommen. Dann so deren eines oder mehr vorhanden / so erben sie zugleich mit Vatter und Mutter/ Altvatter und Altmutter/ oder mit deren einem allein in die Häubter/ so viel Personen/ so viel Theil.

Wären

s. VII.

Wären aber auch Brüder oder Schwesterkinder vorhanden / ( gleicher gestalt von beyden Banden ) deren Eltern verstorben wären / so erben dieselben mit des Verstorbenen Geschwistigen / und denen in auffsteigender Linien zugleich / doch nicht in die Häupter / sondern treten an statt ihres verstorbenen Vatters oder Mutter / und empfangen so viel / als denselben für ihr Antheil von der Erbschafft wäre zugetheilt worden. Wie dann dieses hiebey gesetztes Exempel abermal erklärt.



s. VIII.

Alhie wird des Jacoben Verlassenschafft unter Hansen/ Annam/ Wolffen/ Wilhelm und Adamen aufgetheilet. Jedoch empfangen dise zwen letzten/ Wilhelm und Adam nicht zwen/ sondern nur ein Theil/ und nemlichen so viel/ als ihrem Vatter Besorgen / da er noch bey Leben wäre / gebührt hätte.

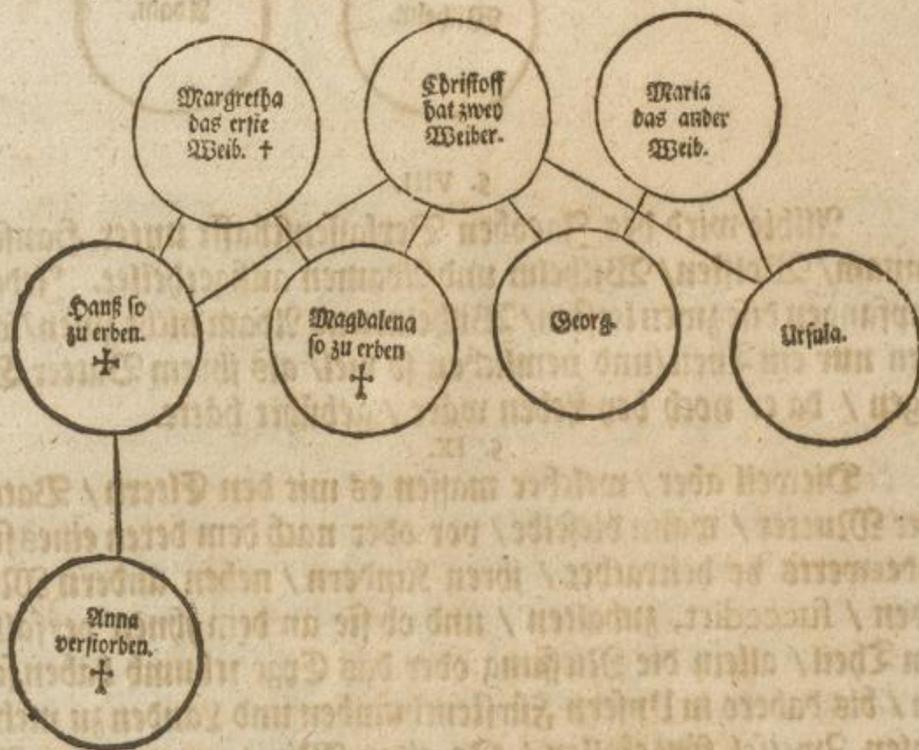
s. IX.

Dieweil aber / welcher massen es mit den Eltern / Vatter oder Mutter / wann dieselbe / vor oder nach dem deren eines sich anderwärts verheürathet / ihren Kindern / neben andern Mit- erben / succedirt, zuhalten / und ob sie an dem ihnen verfalle- nen Theil / allein die Niessung oder das Eygenthumb haben sol- len / bis dahero in Unfern Fürstenthumben und Landen zu mehr- malen Zweifel fürgefallen / So thun Wir / zu endlicher Ab-  
 helffung

helfung solches zweifels / hiemit verordnen und befehlen / daß  
 furohin in der gleichen Fällen / die Eltern Väter oder Mütter  
 an solchem ererbten Gut / nicht nur die Niessung / sondern auch  
 das Eigenthumb pleno jure empfangen / und demnach diß orts  
 der Straff / nemlich Verwürckung des Eigenthumbs / welche  
 sonst in solchem fall des anderwertigen verheirathens / von den  
 Rechten gesetzt wird / nicht statt gegeben werden soll. Es wäre  
 dann / daß die Kinder / oder ihre Pfleger / doch auß erheblichen  
 rechtmässigen Ursachen / solchen Heirath ihrer Eltern außdruck-  
 lich widersprochen / und dises / wie recht / erweisen wird. Wel-  
 ches Wir also fürter in Unsern Fürstenthumben und Landen wol-  
 len gehalten haben / ungehindert / was von Uns / oder Unsern  
 Hochgeehrten Vorfahren hiebevör / solches falls wegen / für  
 Befelch ergangen.

s. X.

Ferners da sich zutrüge / daß die abgestorbene Person /  
 Vatter / Mutter / oder ihr eines allein / und dann Bruder oder  
 Schwester / oder derselben Kinder / die nur einthalben ihme ge-  
 sirt wären / verliesse / so werden solche Brüder oder Schwestern/  
 einthalben gesirt / oder derselben Kinder zu Erbung / des ab-  
 gestorbenen Mitvatter oder Mutter nicht zugelassen / inma-  
 ßen in disem Exempel zusehen.



In

## §. XI.

In diesem Exempel erbet Christoph seine verstorbene Kinder Hansen und Magdalenam alle / und gebühret Georgen und Ursula von solcher Erbschafft nichts / die weil die Verstorbenen allein ihr einhalb Geschwisterig gewesen.

## §. XII.

Und was also von Vatter und Mutter vermeldet wird / das ist auch / wie oben Anregung beschehen / weiter in auffsteigender Linien von Altvätern und Altmüttern und für auß zu verstehen / dann so der Verstorbene / weder Bruder noch Schwester / noch deren Kind verlasset / so erben denselben sein Altvater oder Altmutter / und also für auß / und schliessen alle andere auß / so in der Zwerchlinien verwandt seyn.

## §. XIII.

Da aber / neben demselben Altvater / Altmutter / oder andere in auffsteigender Linien / auch des Abgestorbenen Bruder oder Schwester / die von beeden Eltern ihm gesipt seind / oder derselben Kind noch im leben / so sollen solche Brüder oder Schwestern beedenthalben gesipt / oder ihre Kinder gleicher gestalt / zu des Verstorbenen Verlassenschafft / neben Altvätern / und Altmüttern zugelassen werden / jedoch daß sie allein ein Stammheil und nicht mehr empfangen / als ihr in Eltern / da sie noch bey leben / gebührt hätte.

## §. XIV.

Seind aber die Brüder / Schwester / oder ihre Kinder dem Abgestorbenen allein einthalben gesipt / so schliessen die in schlechter auffsteigender Linien dieselbigen gang auß / und werden mit ihnen zum Erben nicht zugelassen / wie auch in nechst vorgehendem Exempel von Eltern vermeldet worden.

## §. XV.

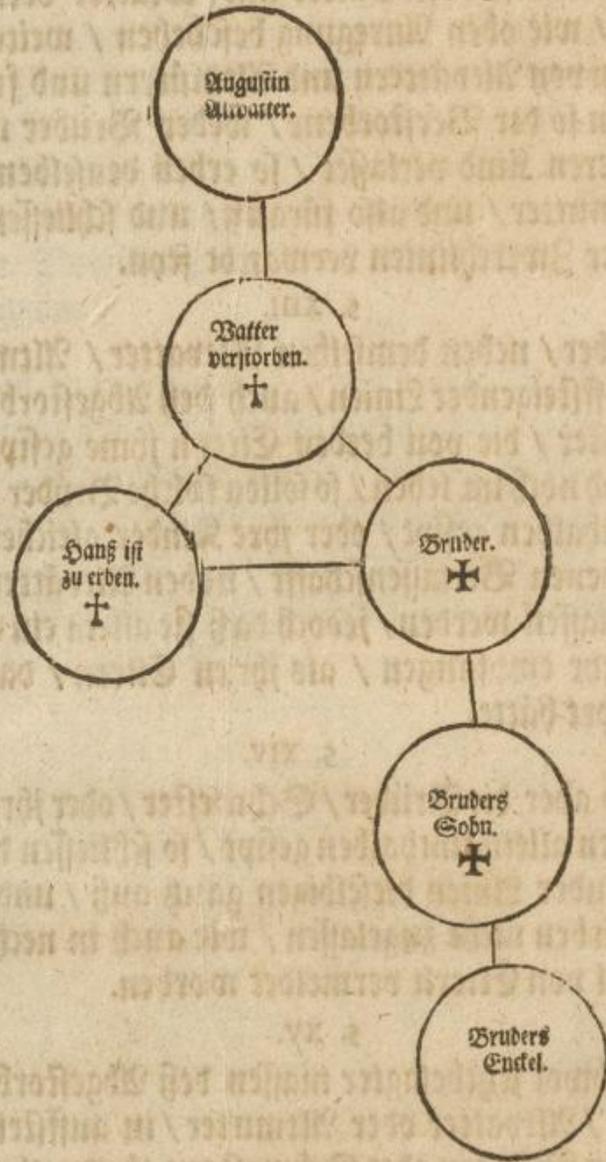
Und obwol jetztbesagter massen des Abgestorbenen Vatter und Mutter / Altvater oder Altmutter / in auffsteigender Linien / sampt den Brüdern oder Schwestern / beidenthalb dem Verstorbenen gesipt / oder derselben Kind zu erben samentlich zugelassen werden / so soll es jedoch an solchen Brüder oder Schwesterkindern verbleiben und auffhören / und sich also die Erbung diß fals nicht errecken auff Brüder oder Schwester Kindskind / Enckel genandt / oder in weitem Grad in absteigender Linien / sondern in auffsteigender Linien denselbigen Brüder oder Schwester

ster

ster Kindskinder in der Erbschaft vorgehen / wie zu Erklärung dessen ein Exempel hiebey verzeichnet.

§. XVI.

Alhier wird gefragt / wer Hansen den Sohn erbe / obs der Altvatter thue / oder seines Bruders Enckel ? Antwort: der Altvatter.



Der

## Der Vierte Titul.

Von Erbgerechtigkeit und Succession deren/ so dem Verstorbenen von der Seiten oder Zwerchlinien verwandt seind.

**S** jemand ohne Testament mit tod abgeh / und weder in ab- noch auffsteigender Linien einigen Erben verläßt / so gebührt alsdann seine Verlassenschaft erstlich seinen von Vatter und Mutter rechten Geschwisterigen / welche die Erbschafft zugleich in die Häubter unter sich theilen.

§. I.

Wann aber von solchen Geschwisterigen etliche verstorben / und eheliche Kinder hinterlassen / so treten dieselben mit ein / doch anderst nicht / dann an die statt ihres Vatters oder Mutter / und erben also nicht in die Häubter / sondern allein so viel ihrem Vatter oder Mutter wäre zugetheilt worden.

§. II.

Was aber die einhalb Geschwisterige / so dem Verstorbenen entweder von dem Vatter allein / oder der Mutter allein geschwisteriget seyn / anlanget / werden solche durch die rechte Geschwisterig / von beeden Banden / wie auch von derselben Kindern / ob sie wol eines Grads weiters seind / von solcher Erbschafft außgeschlossen.

§. III.

Im fall aber solche Geschwisterig / von beeden Banden / oder derselben Kinder auch nicht vorhanden / so erben alsdann einhalb Geschwisterige gleich den rechten Geschwisterigen / und schliessen alle andere auß / so dem Verstorbenen in der Zwerchlinien verwandt seyn. Wären auch von solchen einhalb Geschwisterigen etliche todts verfahren / und hätten Kinder nach sich verlassen / so treten solche gleichergestalt mit ein / doch nur an statt ihres Vatters / und nicht in die Häubter.

§. IV.

Und obwol die Rechtsgelehrten in solchem fall dafür halten wollen / daß wann einhalb Geschwisterig vom Vatter an einem / und einhalb Geschwisterig von der Mutter am andern

B b

Theil/

Theil / vorhanden / alsdann ein unterschied solle gemacht werden / zwischen den Gütern / welche auff den Verstorbenen / vom Vatter und desselben Blutsfreunden / oder aber von der Mutter und derselben nechsten Verwandten / erblich kommen.

§. V.

Jedoch damit diß Orts alles Gezänck / so sich sonst leichtlich erregen und schädliche Weitläuffigkeit erwecken kan / verhütet werde / So wollen Wir solchen Unterschied / der jetzt erzelter massen / zwischen Väterlichen und Mütterlichen Gütern gemacht wird / hiemit abgethan und verordnet haben / daß des Verstorbenen Verlassenschaft / die komme woher sie wolle / für die seine geachtet / und also ohne Unterschied zwischen bemelten einthalben Geschwistrigen getheilt werde / unangesehen / was sonst hiebevorn in Unsern Fürstenthumben und Landen / vor Gesatz und Gebrauch deswegen gewesen.

§. VI.

Da sichs aber begeben / daß auch dieser einthalben Geschwistrigen keines vorhanden wäre / sondern allein eitel Brüder und Schwester Kinder / So wollen Wir / daß solche / es seyen gleich deren an zahl viel oder wenig / oder von einem oder dem andern Geschwistrig geboren / den Verstorbenen alle zugleich in die Häubter erben / dieweil sie alle in gleichem Grad / und in gleicher Verwandnuß stehen.

§. VII.

Und ist allhier in acht zunehmen / daß solche Brüder und Schwester Kinder beyd oder einhalb gesipt / Vatter oder Mutter Brüder und Schwester außschliessen / unangesehen sie dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt seyn.

§. VIII.

Wo fern aber solche Geschwistrige Kinder / deren Eltern von beeden Banden einander verwandt / und dann etliche / deren Eltern von einer Seiten hero gesipt / vorhanden / so gehört des Abgestorbenen Erbschaft allein den jenigen / deren Eltern ihnen von beeden Banden zugethan gewesen.

§. IX.

Wann sichs aber zutrüge / daß der Verstorbene weder rechte noch einhalb Geschwistrig / noch auch derselben Kinder / nach sich verliesse / so erben alsdann ihne die jenigen / so ihme am nechsten in der zwerch oder Seiten Linien verwandt seyn / und  
wird

wird diß ortß ferners kein jus representationis / das sonst in der absteigender Linien in infinitum statt hat / auch weder eins noch beede Band in acht genommen / sondern wer der nechste im Grad / der hat zu der Erbschafft die beste Gerechtsame / und schleüßt die weitem auß / wann auch in gleichem Grad mehr Personen gefunden werden / erben dieselben zu gleichen Theilen in die Häubter / so viel und so viel Pfund / unangesehen / obs Manns oder Frauenpersonen / von einem oder beeden Banden verwandt seyen / dann es in disem fall kein Unterschied / weder under den Personen noch Gütern mehr hat / noch haben soll.

s. X.

Jedoch wo jemand todts verführe / so neben oder ohne gedachte Blutsfreund auch ein Ehegemahl hinderlassen / so soll demselben hierdurch nichts benommen seyn / sondern einem solchen sein Bersiß und anders / so ihme / vermög Unserer hernachfolgenden Verordnung / gebühret / unentzogen bleiben.

s. XI.

Und dieweil die alte beschribenen Rechte verordnet / daß wann der Verstorbene weder in ab- noch in auffsteigender Linien einigen Gesipten / noch auch in der Zwerchlinien einen Verwandten bis auff den zehenden Grad verlassen / alßdann die Verlassenschaft des Verstorbenen Obrigkeit heimfallen / und also die Erbung in der Zwerchlinien / über den zehenden Grad / nicht statt haben solle / so lassen Wirß zwar Unsers Theils / bey solchen alten Rechten auch verbleiben / thun aber beneben noch ferner verordnen / wann in auff- oder absteigender Linien allerdings keine Erben / aber in der Zwerchlinien über den sibenden Grad / vorhanden wären / daß alßdann von solcher Unvertestierten Erbschafft der zehende Theil uns heimfallen solle.

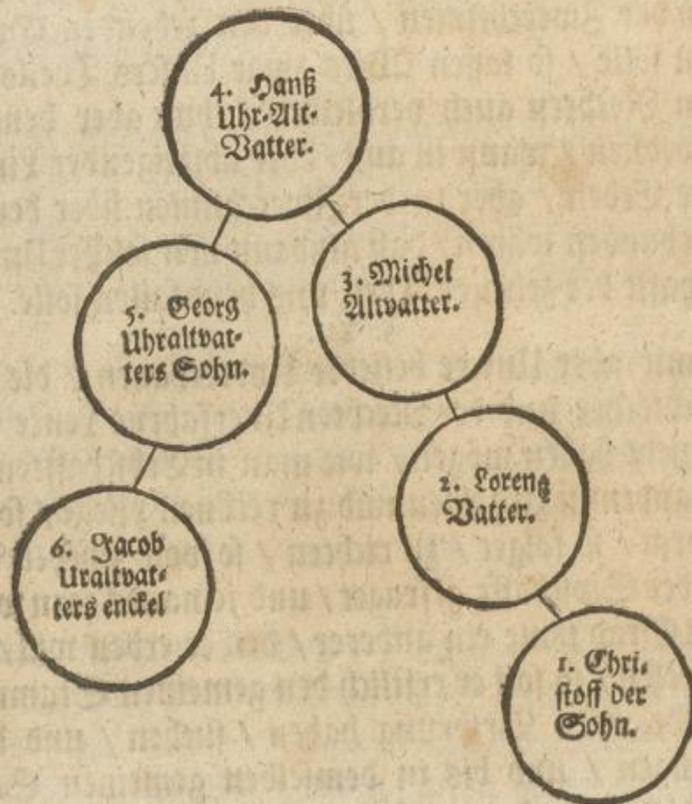
s. XII.

Damit aber Unsere beliebte Underthanen / die des mehrertheils schlechte und der Rechten Unerfahrne Leute seind / einen underricht haben mögen / wie man in Erbschafften die Grad der Verwandnuß zu zehlen und zu rechnen pflege / so haben sie sich nach dem / so folget / zu richten / so von zweyer Personen Freund- oder Sippschafft gefraget / und jemandß gern wissen wolte / in was Grad ihme ein anderer / den er erben will / seye verwandt gewesen / so soll er erstlich den gemeinen Stammen / von dem sie beide ihren Ursprung haben / suchen / und dann von ihme anfangen / und bis zu demselben gemeinen Stammen / auch von dannen wider herab / auff die ander Person / deren

Berwandtnuß er zu wissen begehrt / zehlen / so viel er dann Personen an der Zahl findet / so viel seind der Grad / allein ein Person / als nemblich den gemeinen Stammheil hindan gesetzt.

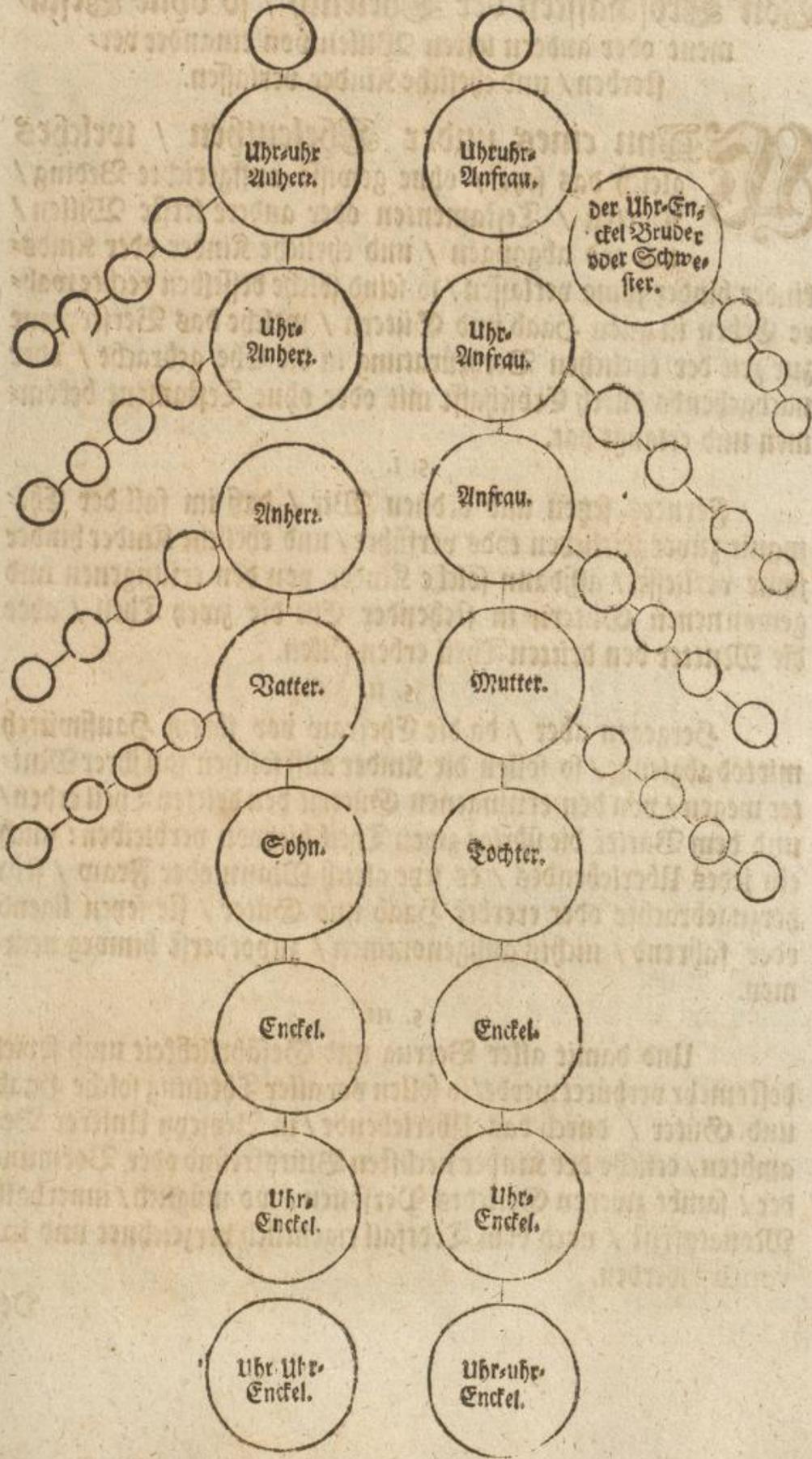
§. XIII.

Als zum Exempel / wann du zu wissen begehrest / wie nahe dir deines Uhraltvatters Enckel verwandt seye / so must du erstlich / an dir selbst / oder aber an demselben deines Uhraltvatters Enckel anfangen. Und wann du an dir selbst anfahest / so zehl über sich die ander Person / das ist dein Batter / darnach die dritte Person / das ist dein Altvatter / und dann die vierte Person / das ist dein Uhraltvatter / und ewer beeder gemeiner Stammen / wann du nun auff denselbigen gemeinen Stammen kommen bist / und den / wie andere Personen auch gezehlet hast / so zehle alsdann desselben deines Uhraltvatters und gemeinen Stammens Sohn / das ist die fünffte Person / und lestlich deines Uhraltvatters Enckel / das ist die sechste Person / von welchen allen / so du nachgehends / wie Anregung beschehen / ein Person auffhebest / so bleiben dir noch fünff Grad übrig / und ist dir also deines Uhraltvatters Enckel / nach den Weltlichen Rechten / im fünfften Grad verwandt / wie du auß diesem nachgesetztem Exempel augenscheinlich sehen kanst.



Welcher

Welcher Handel / auff daß er umb so viel desto besser verstanden werde / so haben Wir die ganze Sippenschaft vor Augen gestellt / also daß sich darinnen ein jeder auff den Nothfall ersehen kan,



## Der Fünffte Titul.

Von Erbschafften der Eheleuth / so ohne Testament oder andern letzten Willen von einander versterben / und eheliche Kinder verlassen.

**W**enn eines under Eheleuthen / welches gleich das seye / ohne gewisse auffgerichtete Beding / Pacten / Testamenten oder andere letzte Willen / mit tod abgangen / und eheliche Kinder oder Kindskinder hinder ihme verlassen / so seind solche desselben rechte wahre Erben in allen Haab und Gütern / welche das Verstorbene zur zeit der ehelichen Verheüratung in die Ehe gebracht / oder nachgehends durch Erbschafft mit oder ohne Testament bekommen und erlangt hat.

s. I.

Ferners setzen und ordnen Wir / daß im fall der Ehemann zuvor zeitlichen tods verführe / und eheliche Kinder hinder ihme verliesse / alsdann solche Kinder von den erzungenen und gewonnenen Gütern in stehender Ehe die zwey Theil / aber die Mutter den dritten Theil erben sollen.

s. II.

Hergegen aber / da die Ehefraw vor ihrem Hauswürth mit tod abgienge / so sollen die Kinder auff solchen fall ihrer Mutter wegen / von den erzungenen Gütern den dritten Theil erben / und dem Vatter die übrige zwey Theil hiervon verbleiben: auch ein jedes Überlebendes / es seye gleich Mann oder Fraw / sein herzugebrachte oder ererbte Haab und Güter / sie seyen ligend oder fahrend / nichts außgenommen / zuvorderst hinweg nehmen.

s. III.

Und damit aller Betrug und Gefährlichkeit umb soviel destomehr verhütet werde / so sollen vor aller Theilung solche Haab und Güter / durch das Überlebende / in Beyseyn Unserer Beamten / etliche der Kinder nechsten Blutsfreund oder Vormünder / sambt zweyen Gerichts Personen / wo möglich / innerhalb Monatsfrist / nach dem Todtsfall eigentlich verzeichnet und inventirt werden.

Der

## Der Sechste Titul.

Wie ein Vatter den Beyßig / in seiner Kinder geerbtem Gut haben soll.

**W**ir ordnen und setzen Wir / daß ein jeder Ehemann / der sein Hausfrau überlebt / in derselben Haab und Gütern / welche ihrer beeder ehelichen Kindern / als das Mütterlich Erbgut schon allbereit erblich heimgefallen und versangen / den Beyßig / Verwaltung und Administration die zeit seines lebens haben / und nicht verbunden seyn soll / umb solche seine Verwaltung den Kindern Rechnung zuthun / doch alles unverändert und ungeschmälert des Eigenthumbs / und daß dieselben Güter / wie in nechst vorhergehendem Titul vermeldet / zuvor auffgezeichnet und inventirt werden / welches auch von den Altväterlichen und Altmütterlichen Mütterlicher Linien Gütern zuverstehen : Alldieweil auch der Vatter zu solcher Verwaltung / Vernunfft und Besens halber geschickt ist / sollen den Kindern keine andere Vormünder und Pfleger gegeben werden.

## Der Sibende Titul.

Vom Beyßig der Mutter / in ihrer Kinder Väterlichem geerbten Gut / so lang sie im Wittwenstand verbleibt.

**W**iewol die Mutter nach Sakung der Rechten / ihrer leiblichen und ehelichen Kinder Väterlicher Erbschaft keinen Beyßig oder Genieß hat / so lassen Wir es jedoch dabey / wie solches bis dahero in Unsern Fürstenthumben und Landen gehalten worden. Nemlichen daß ein jede Mutter / so lang sie im Wittwenstand verharret / soll haben den Beyßig und Niessung ihrer Kinder geerbten Väterlichen / auch Altväter- und Altmütterlichen Väterlicher Linien Güter.

s. I.

Was die Administration und Verwaltung solcher Güter betrifft / soll es mit denen nachfolgender gestalt gehalten werden

Bb 4

Wann

Wann ihr Hauswürt vor seinem Absterben kein Testamentliche Vormünder gesetzt / Soll alhdann sie sich der Vormundschaft ihrer unmündigen Kinder / so under ihren Jahren seind / so fern sie die Mutter darzu tauglich / undernemmen / oder da ihr ein solches / auß erheblichen Ursachen beschwerlich wäre / in Jahres frist zum längsten / nach tödtlichem Abgang ihres Hauswürts ( der Kinder Vatter ) bey Unsern Beambten jedes Orts / mit fleiß und ernst ansuchen / und so viel ihr möglich / darob seyn / daß den Kindern andere Vormünder / denen solches / von Sippenschaft / nach ihr der Mutter / oder auß Verschaffung der Obrigkeit zustehet / gesetzt und verordnet werden / alles nach Form und Maß / Unserer in Unserer Lands Ordnungen besundenen Pupillen-Ordnung.

s. II.

Da nun solches beschicht / bleibt sie bey obbestimbter ihrer Kinder geerbtem Gut in Niessung sitzen. Doch hat sie sonst in Administration und Verwaltung der Güter anders nicht zu handeln / dann wie einer Vormünderin ( so fern sie sich der Vormundschaft underzogen ) auß Zugebung der Rechten / gebührt. Wann sie sich aber deren nicht hätte underzogen / so stehet die Verwaltung der Güter allein zu den Vormündern / jedoch ihr der Mutter / so lang sie ihren Wittwenstand nicht verrückt / an dem Beyßig und Niessung unschädlich.

s. III.

Wann sie aber ihren Wittwenstand verrückt / alhdann soll sie des Besißes in ihrer Kinder Gut beraubt seyn. Aber ihr eigen zugebracht Gut / und was sie / wie obsteht / ererbt / Item ihren Drittentheil der eroberten und errungenen Güter / darzu ihre eigene Kleider / Kleynodien / und was zu ihrem Leib gehörig / mag sie hinweg nehmen. Da sie aber ihrem Ehemann nichts oder wenig zubracht / oder bey ihm ererbet / darzu ihr Dritttheil an den errungenen und gewonnenen Gütern auch nichts / oder gering / und ihr abgestorbener Ehemann an seinen Gütern zimlich nahrhafftig und reich wäre / welches dann zur Erkandnuß und Mäßigung Unserer Beambten / oder der Gerichten jedes Orts stehen solle. So wollen Wir / damit ein solche Ehefraw / nicht also bloß abscheiden / und Armut leiden müßte / ihr zum Besten / verordnet haben / daß sie im selben fall erben soll ein vierten Theil / das ist beneben ihrem zugebrachten / und  
Antheil

Antheil erzunens / an ihres verstorbenen Ehemanns verlassenen Gütern / so fern der Kinder drey oder minder vorhanden seind / wo ihr aber über drey seyn / einen Kindstheil / so viel nemlichen der Kinder einem gebühret / empfangen solle. Doch also / daß jetzt gemelter ererbte vierdte oder Kindstheil / denselben Kinder derselben Ehe zu Eigenschaft unverändert / aufgedingt und vorbehalten seye und bleibe / auch ordentlich auffgezeichnet und inventirt werde. Undda ihr etwas von ihrem Ehemann in einem Geschäfte oder letzten Willen verlassen / das soll ihr an ihrem obermeldten Theil abgezogen werden.

## Der Achte Titul.

### Von Ernehrung und Aufsteuerung der Kinder.

**W**ir verordnen auch / daß ein jeder Vatter seine Kinder ehrlich unterhalte / und wann sie zu ihren Mannbaren Jahren kommen / ihrem Stand gemäß aufsteure und versorge / wann sie schon kein eigen ererbte Mütterlich oder ander Gut haben / vielmehr aber da sie ein solches Mütterliches oder ander Gut haben / und der Vatter in demselben die Nutz- und Niessung hat / ist er schuldig dieselben gekührlich aufzuerziehen / und wann sie ihre Jahr erzeihet / und sich zu verheuraten begehren / mit ehrlichen Heirathsgütern / von seinem Eignen aufzusteuren.

§. I.

Wer aber hieran säumig / und gar zuviel genau seyn würde / daß sie ihre Kinder / an Nahrung und gebührlicher Aufsteuerung / gebrechen und mangel haben liessen / Sollen alsdañ Unsere Beambte jedes Orts / mit Hülf Gerichts und Raths / gut Jug und Macht haben / einen solchen Vatter von Ambswegen dahin anzuhalten / daß er seinen Kindern gebührende Nahrung und Unterhaltung verschaffe / auch sie zu bequemer Zeit / ihrem Stand gemäß / und so viel sein Vermögen erdulden mag / aufsteuren.

§. II.

Da auch er der Vatter solches aus seinem eigenen Gut und Vermögen nicht zu thun vermöchte / soll solche Underhaltung  
und

und Aussteuerung von der Kinder eigenem Mütterlichen oder anderm Gut/ daß er Vatter in seinen-Handen/ Gewalt und Niessung hat/ beschehen.

§. III.

Aber die Mütter seind ihre leibliche und ehliche Kinder/ von ihrem der Mutter eigenem Gut / zu ernehren und auffzuziehen nicht schuldig / es wäre dann/ daß der Vatter an Nahrung arm und unvermöglich / und die Kinder sich selbst / von eigenem Väterlichen oder anderm Erb oder Gut / oder sonst nicht ernähren köndten.

§. IV.

Noch weniger seynd die Mütter schuldig / die Kinder aus ihrem der Mutter Gut auszusteuern / angesehen / solches dem Väterlichen Amte zustehet / aber wann der Vatter und die Kinder / an Nahrung arm und unvermöglich seynd / und die Mutter bey lebzeiten des Vatters / oder nach seinem Todt / wohlhabend und gutes Vermögens ist / (welches dann zu billicher Ermäßigung unserer Beambten und der Gericht an jedem Ort stehen solle) so sollen die Mütter angehalten werden / die Kinder ziemlich und leydentlich auszusteuern und zuberahet / je nach Gestalt ihres Vermögens / und damit sie die Mutter sich selbst nothdürfftiger Nahrung nicht beraube.

§. V.

Aber von der Kinder eygenen Väterlichen oder andern Gütern / die ihr Mutter als Niesserin besitzt / wie obsteht/ sollen die Kinder / nach rath und zulassen Unser und Unser Amtleuth / jeden Ortes / ausgesteuert werden.

## Der Neundte Titul.

Daß deß überlebenden Ehegemächts Väter  
den Kindern nicht verfangen seyn sollen.

**W**er wollen auch / daß ein jedes überlebend Ehegemächt / mit seinem eygenen zugebrachten/ ererbten und seinem Theil der errungenen Haab und Güter / macht habe/ seinem gefallen nach zu schalten und zu walten / nicht anders/ als ein jeder anderer Eygenthumbs-Herr / mit dem seinigen / von rechts wegen zuthun und zulassen hat / und also selbige den Kindern unverfangen seyn sollen.

Der

## Der Zehende Titul.

Wann Kinder auß vorgehender Ehe vorhanden/  
wie es alsdann des Beyßig halben zuhaken.

**W**enn sich begibt / daß ein Ehegemahl von dem andern / ohne Testament oder rechtmässig Beding / abstirbt / und hinter ihme Kinder verlaßt / die nicht von derselben Ehe / darinnen das Abgestorben gewesen / geböhren / so soll alsdann das bleibende in der Ehe / deren Güter / so auff dieselbe alte Kinder erblich gefallen / kein Niessung oder Beyßig haben / sondern ihnen solche / als Eigenthum alsobald mit Niessung und Eigenthum eingeräumt werden.

## Der Fülffte Titul.

Von Erbschafft / Beyßig / und Niessung der Ehegemächt / so ihrer eins von dem andern ohne Kinder mit Tod abgeheth.

**S** Eheleute / ohne sonderliche Beding oder Pacten / zusammen ehelich kommen / oder auch nach ihrem tod / kein rechtmässig Testament oder andern letzten Willen / wie es mit ihren Haab und Gütern gehalten werden solle / verlassen / und auch keine Kinder oder andere Erben in absteigender Linien haben / so soll das Überlebend von des Verstorbenen Eigenthümlicher Haab und Nahrung / den dritten Theil erben / das übrige aber / welches dasselb dem Überlebenden in die Ehe zugebracht / oder sonst in wehrender Ehe / durch Erbschafft / erlangt / von Stund an zu rechtem Eigenthum auff seyn des Verstorbenen nechste Blutsfreund / die dazumal / nemlich zur Zeit seines Absterbens / im Leben seynd / nicht aber auff die / welche zur Zeit Absterbens des letztbleibenden Niessers vorhanden / und alsdann Erben seyn möchten / erblich fallen / jedoch auff Maß und Weiß / wie jetzt hernach folget.

s. I.

Darnach sollen auch / auff solchen Fall / von den jeni-  
gen

gen Haab und Gütern / so dieselben Eheleuth / in wehren-  
der Ehe / durch ihre Geschicklichkeit / Fleiß und Arbeit über-  
kommen und erobert / die zwey Theil des Manns nechsten Er-  
ben / der dritte Theil aber der Frauen nechsten Verwandten  
zuständig seyn / jedoch soll das überlebend Ehegemächt / es  
seye gleich das Weib oder der Mann / disfalls / wo nemlich kei-  
ne Kinder vorhanden / bey allen / so wohl zugebrachten als er-  
erbten und gewonnen Haab und Gütern / den Genieß und  
Besitz sein Lebenlang haben / aufgenommen was an Kleidern/  
Kleinodien / und andern / so zu des Abgestorbenen Leib gehö-  
rig gewesen / dann solches soll alsbald mit der Eigenschafft und  
Nießung des Abgestorbenen Erben heimfallen / und insonder-  
heit / da der Mann mit tod abgangen / desselben Harnisch /  
Rüstung und Gewehr / seinem nechsten Verwandten / Mann-  
liches Geschlechtes / zugestellt werden.

s. II.

Es soll auch das Überlebende / auff Begehren der nech-  
sten Erben / schuldig seyn / deß Verstorbenen Güter / bey  
Trewen und Eyd / anzuzeigen / und in einem glaublichen In-  
ventario beschreiben zulassen / darzu gebührende Versicherung  
zuthun / solche Güter rechtmässig zugebrauchen / und in zim-  
lichen Ehren und Wesen zuhalten / damit dieselbe / auff be-  
gehrenden fall / den rechten Erben unverändert gedeihen mögen.  
Aber mit seinen eygenen zugebrachten oder geerbten Haab und  
Gütern / wie auch seinen gebührenden Theil deß errungenen und  
gewonnenens / so dann dem jenigen / so ihme ermelter massen  
zu seinem dritten Theil zuständig / deßgleichen mit seinen Klei-  
dern / Kleinodien / und andern / was zu seinem Leib gehörig /  
mag das Bleibend schaffen und walten / wie einem mit seinem  
Eygenthumb zuhandlen von rechtswegen zugelassen ist.

## Der Zwölffte Titul.

Von Bezahlung der Schulden / so in stehender  
Ehe / oder auch vor derselben gemacht worden.

**W**ann Eheleute / ohne sonder Bact oder Be-  
ding zusammen heurathen / und in stehender Ehe Schul-  
den machen / sollen dieselbige von ihr beeder Ehege-  
mächte

mächt Substantz / dergestalt außgericht und bezahlt werden / daß zwen Theil solcher Schulden von des Manns- und ein dritter Theil von des Weibs Haab und Gütern zunehmen / sonst aber ein Weib ein mehrers von dem ihren zu bezahlen nicht schuldig seyn / es wäre dann / daß beede Ehegemächt gemeine Kauffmannshändel / Krämererey / Wüthschafft / oder andere dergleichen gemeine Gewerb und Handthierung mit einander getrieben.

s. I.

In solchem fall wollen Wir / daß jedes Ehegemächt / und demuach so wol das Weib / als der Mann / nach des andern Absterben / oder da es sonst zum Falliment kommen solt / die Schulden von solchen Handthierungen herführend / für voll / oder in solidum und unverscheidenlich gänglich zu bezahlen verbunden seyn sollen.

s. II.

Die Schulden aber / so Eheleut / vor ihrem ehelichen Zusammenkommen / gemacht / und zu Zeit ihres einen tödtlichen Abgangs unbezahlt außstehen / sollen von jedes / das solche Schulden gemacht / zugebracht oder ererbten / oder seinem Theil der erbten / und gewonnenen Haab und Gütern / allein außgericht und bezahlt werden / so fern aber dieselbe Haab sich so weit nicht erstrecken möchte / soll das ander Ehegemächt / von seinem zugebracht / ererbten / oder auch seinem Antheil erungenen Gütern / solches zuerstattet nit schuldig seyn.

s. III.

Da auch Kinder / mehr als auß einer Ehe vorhanden / sollen allweg / die in jeder Ehe gemachte Schulden / von den Haab und Gütern / so man in derselben Ehe gehabt / bezahlt / und mit den übrigen Haab und Gütern zwischen Eltern und Kindern gehalten werden / wie davon hieoben Verordnung beschehen.

## Der Dreyzehende Titul.

Von Eheleuten / so einander bößlich verlassen / oder sonst ohne rechtmässige Ursachen kein eheliche Beywohnung leisten.

**D**asjenige / so wir hieoben der Eheleut halber / was nemlich eins in erzehlten Fällen / von dem andern erben und bekommen solle / verordnet / das wollen Wir allein von solchen Eheleuten verstanden haben /

Et

die

die einander treulich und beharlich (inmassen allen Frommen ehrliebenden Eheleuten / ihrer Pflicht halben obliegt) Beywohnung leisten/ und die gemeine Bürden der Haushaltung tragen helfen.

§. I.

Dann so eines von dem andern/ohne redliche Ursachen/muthwilliger Weis / hinweg lieffe / und dem andern kein eheliche Beywohnung leisten wolte / soll dasselb hinweggeloffen Ehegemächt / sich gar keiner Erbgerechtigkeit zuerfreuen / sondern all das Jenige / so ihme sonst / vermög dieser Unser Erbordnung/ gebühren thäte / verwürckt haben/ und solches des unschuldigen Erben zu fallen.

§. II.

Wann auch ihr der Eheleut eines an dem andern Ehebrüchig wird / so soll es nicht allein das/was es sonst / Vermög dieser Erbordnung / von dem andern zu gewarten / sondern auch dazu sein zugebracht Heurathgut(oder so kein gewisses Heurathgut bestimmt/ den vierdten Theil von seinen eignen Haab und Gütern) wie auch die Widerlegung / und was ihme weiter in der Heuraths-Beredung verschrieben und vermacht wäre / verwürckt und verlohren haben.

§. III.

Es wäre dann / daß das unschuldig Ehegemächt / dem Schuldigen verziehen/ und sich mit ihme versöhnet / auch wiederzum häufigliche Beywohnung geleistet / oder demselben gutwillig etwas in seinem Testament vermacht hätte.

## Der Vierzehende Titul.

Von Erbtheilungen / und wie dieselben  
geschehen sollen.

**S** Die Erben die Erbschafft angetretten / gebührlich inventiren haben lassen / und demnach die Erbtheilung vornehmen wollen / hat man zuvorderst dahin zusehen / ob Heuraths Abreden / Testament oder andere letzte Willen vorhanden seyen oder nicht. Ist eines vorhanden welches Ordnung und Maß gibt/ welcher Gestalt die Erbschaffe zuvertheilen / und wessen man sich in gemein zuverhalten: So seind die Erben in allweg schuldig / erwehnten Heuraths-Abreden / Testamenten und letzten Willen(so fern sie kräftig)nachzugehen und zu geleben. It

## §. I.

Ist aber keines vorhanden / so sollen die Erben / welche in gleichem Grad / auch gleichlich zu der Erbtheilung schreiten / und einem so viel als dem andern / zugetheilt werden. Es hätten dann ihrer etliche schon allbereit zuvor etwas hinweg / müßten sie alsdann dasselbige in die gemeine Erbschafft wider einwerffen / oder aber / so lang still stehen / bis die andern Mit-Erben jeder auch so viel empfangen / wie dessen in nechstvolgendem Titul mehrere Meldung beschicht.

## §. II.

Wann dann vor oder in der Theilung sich die Erben gütlich und freundlich unter einander vergleichen / was einer dem andern / auff sein Begehren / auß der gemeinen Erbschafft / auff gebührliche Vergleichung / gönnen wölle / ist solches ihnen zugelassen. Da sie aber unter einander sich nicht vergleichen können / sondern der eine dasjenige / was der ander begehrt / auch gern haben wolte / ist alsdann kein fügliches Mittel / dann daß man darum lose / und was einem jeden zu theil wird / er sich damit benüge.

## §. III.

Jedoch / so jemand an einem Gut / es wäre gleich ligends oder fahrends / vorhin ein Theil / und also die mehrere Theil hätte / so ist er mit dem / so den geringern Theil hat / zu lösen nicht verbunden / sondern der ander ist schuldig / ihm seinen geringern Theil / um gebührliehen Werth / wie solchen verständige unpartheyische Leuth ungefährlich anschlagen / folgen zu lassen.

## §. IV.

In solchen Erbtheilungen soll auch sonderlich in acht genommen werden / daß diejenige Güter / welche nicht füglich und ohne Schaden von einander mögen vertheilt werden / bey einander verbleiben / an ein Gelt angeschlagen / und einem Erben gang und allein / oder etlichen pro indiviso, und in gemeinschafft gelassen werden.

## §. V.

In welchen Fällen / da sich die Erben selbst unter einander / ohne anderer Leuth Hülff und Zuthun / vergleichen / hat es darbey sein Verbleibens / wo nicht / sollen und mögen sie zuvorderst den Anschlag / durch verordnete Gerichts- oder andere Personen machen lassen / und alsdann / wem solch Gut (ge-

gen Hinaufgebung des erkandten Werths ) verbleiben soll / durchs Loß entschieden werden. Jedoch ist den gemeinen Erben zugelassen / solch unzertheilich Gut samentlich zuverkauffen / und das Gelt / so darauß erlößt wird / under sich gebührlich zuvertheilen.

## §. VI.

Insonderheit aber befehlen Wir / wann in der Erbschafft eine Behausung / die nicht füglich getheilt werden kan / zu theilen ist / dieselbe ganz und unzertrönt beyfamen gelassen / und nicht / wie bißhero des mehrertheils geschehen / etwann einem Theil / unten der Keller / dem andern das erste / dem dritten das andere oder oberste Stockwerck zugetheilt werde. Dann auß der gleichen Zertrennungen oftermals grosse Unrichtigkeiten erwachsen / und derowegen rathfamer / daß in solchem Fall ein Erb dem andern dergleichen untheilbare Behausung / um ziemlichen billichen werth lasse zukommen / oder daß solche ins Loß gesetzt / oder aber verkaufft / und das erlöste Gelt nachgehends / wie sichs gebührt / vertheilt werde.

## §. VII.

Falls aber die Behausung so groß / und ihres Gebäus halben also beschaffen / daß sie füglich / und ohne obangedeuten Ubelstand in zwey zimliche Wohnhäuser möcht getheilt werden / wollen Wir alßdann solche Zertheilung / auff Gutachten Unserer Beambten / und der Gericht jedes Orts / nicht verbotten haben.

## §. VIII.

Wann dann die Erbtheilung also geschehen und vollendet / so soll ein jeder Erb mit dem jenigen / was ihme zu theil worden / oder das Loß gegeben hat / zufrieden seyn / und sich benügen lassen / er köndte dann glaubwürdig darthun und beweisen / daß er über die helffte seines gebührenden Theils über vortheilt / oder namhafte Stück in die Theilung nicht kommen / sonder vorsehlich verschwigen / und also in derselben allerhand Gefährlichkeit und Betrug gebraucht worden / dann in solchem Fall hat man ihme billich hülffliche Hand zubieten / und zu dem jenigen zu verhelffen / darzu er rechtmäßige Anspruch hat. Wir behalten auch Uns / als dem Lands Fürsten bevor / nach Befindung jetzt erwehnter Übervortheilung / gegen dem schuldigen Theil / mit Confiscation oder anderer Straff / unnachlässig zu verfahren.

Der

## Der Fünffzehende Titul.

Vom Stillstehen oder Einwerffen der Güter in  
der Erbtheilung / so zu Latein Collatio  
Bonorum genandt.

**W**enn die Erben die Erbtheilung / wie in  
nechst vorhergehendem Titul Anregung beschehen /  
vornemen / soll alsdann dasjenige / was derselben  
einer mehr / als die andere Miterben zuvor / von  
seinen Eltern ( dann auch die Collatio bonorum oder Ein-  
werffung der Güter allein unter Erben in absteigender / aber  
nicht in aufsteigender / noch Zwerchlinien / statt hat ) an Heu-  
rahtgut / Widerlegung / Hochzeitkleidern / Schmuck und  
andern Unkosten empfangen / zur Zeit solcher Erbtheilung in  
gemeine Erbschafft einwerffen / oder aber so lang / bis die an-  
dern auch so viel / auß der gemeinen Erbschafft / empfangen /  
still stehen / es wäre dann / daß die Eltern in ihrem Testament  
oder andern letzten Willen / solche Collation und Einwerf-  
fung / verboten hätten / in welchem Fall die Einwerffung nicht  
statt haben solle.

s. I.

Da aber die Eltern / bey ihren Lebzeiten / sonst den Kin-  
dern gemeine und keine übermäßige Schenckungen / um ihres  
kindlichen Gehorsams und Wol verhaltens willen / gethan hät-  
ten / sollen dieselbe Kinder solche verehrte Stück einzuwerffen/  
nicht schuldig seyn.

s. II.

Wie auch / was der Vatter / auff seine Söhne / diesel-  
ben bey dem Studieren zu unterhalten / oder andere ehrliche Hand-  
thierungen zu lernen / oder sie zu einem Ehrstand zubringen / ge-  
wendet / in diese Einwerffung nicht gehörig ist / sonderlich da der  
Kosten / welcher diß Orts aufgewendet worden / wol angelegt / und  
die Söhne wol gerahen / daß sie ihren Geschwisterigen und Ver-  
wandten / in andere weg zu dienen / geschickt und tauglich seind.

s. III.

Da sich aber befinden thätte / daß dieselbe Söhne solchen  
zum Studieren oder sonst auff sie gewendten Unkosten übel anleg-  
ten / überflüssigen / unnöthigen Kosten / mit Zehrungen / ver-  
schwenden /

schwenden / prassen / panckerieren / schencken / spihlen / oder in andere ungebührliche wege verursacht / und also viel Schulden / so die Eltern volgendes für sie bezahlt / gemacht hätten / so soll solches ihnen billich in der Erbtheilung abgezogen werden / damit sie nicht ihres üppigen Verhaltens einen genieß empfinden / und andere zu gleichmäßigem verschwendischen wesen angeräigt werden.

§. IV.

Es hat auch die Gerechtigkeit / jetzterzehlte Collation oder Einwerffung zuerfordern / nicht allein statt / gegen den nochlebenden Miterben / sondern auch gegen der verstorbenen Miterben Kinder / also daß auch dieselben / wann sie an ihrer Eltern statt treten / und miterben wollen / schuldig seind / ihrer Eltern seligen empfangene Heuratgüter / Widerlegung oder anders / so sie weiter / vor den andern empfangen / gleicher Gestalt einzuwerffsen oder still zustehen / bis die andern Miterben gebührlich vergnügt werden.

§. V.

So aber der Kinder eins nicht Erb seyn / sondern sich mit seinem empfangenen Erbgut / Widerlegung / oder andern / so ihm die Eltern in Lebzeiten gegeben / allerdings begnügen lassen / und sich also der übrigen Erbschaft begeben wolte / soll es solche Einwerffung zuthun nicht schuldig seyn.

§. VI.

Falls auch ein Vatter oder Mutter solch einwerffen im Testament verboten / oder aber ihre Kinder insonderheit zu Erben eingesetzt / ohne einig Vermelden des Einwurffs / so solle es auch darbey verbleiben / und kein Kind das ander darüber zum einwerffen treiben.

## Der Sechzehende Titul.

Wie es soll gehalten werden / wann einem Ausländischen ligende Güter anfallen.

**W**ann in Erbschaften / wie mehrmalen zugeschehen pflegt / Fremden und Ausländischen / die in Unfern Fürstenthumen und Landen nicht geseßen / noch Uns mit Eydspflichten zugethan / ein ligend Gut in Unfern Fürstenthumen und Obrigkeiten gelegen / durch ein

ein Erbfall eigenthümlich zufile / mögen sie solches Gut / ohn Unser sonderbare gnädige Bewilligung / nicht behalten / sondern seind / vermög Unserer Landsordnung parte 6. Tit. 2. schuldig / dasselbig andern Unsern Underthanen / innerhalb Jahrsfrist / käufflich oder sonsten zu überlassen.

## §. I.

Wo sie aber das nicht thäten / und also innerhalb einem Jahr / dasselbig Gut / an jetztgedachte Unsere Underthanen und Angehörige nicht verwenden würden / So sollen alsdann Unsere Beambte und Gericht jedes Orts / macht und gewalt haben / solches Gut öffentlich feil zubieten / und zum höchsten als sie können / auch mit bestem Nug ( darunter bey Vermeidung Unserer Straff / und Ungnad kein Vortheil gesucht werden solle ) zuverkauffen / und also nachgehends das erlöste Geld denselben aufgefessenen Personen / nach erstatter Schätzung / Beth / und Zahlung dessen / so er ins Land schuldig / getreulich zuerlegen.

## §. II.

Wo aber dieselben Personen unter Unser Obrigkeit sich häufig einzulassen / und wie andere Unsere Underthanen in Unsern Fürstenthumen und Landen zuwohnen willens / mögen sie bey Uns alsdann sich deswegen underthänig anmelden / und Unsers Bescheids darüber gewärtig seyn. Dann da sie zu Bürger / Einwohner und Hintersassen von Uns auff- und angenommen werden / so mögen sie alsdann ihre ererbte Güter behalten und selbstn beziehen.

## §. III.

Da aber eines solchen Ausländischen Gelegenheit nicht wäre / die ererbte Güter selbstn zu beziehen / noch sich in Unsern Fürstenthumen und Landen Bürgerlich einzulassen / so soll es alsdann mit den Gütern / wie obstehet / gehalten werden. Es verkauff auch er der Ausländische solche Güter selbst / oder sie werden von Obrigkeit wegen verkaufft / so ist er von demselben / sie seyen gleich ligend oder fahrend / keine aufgenommen / den gewöhnlichen Abzug zuerlegen schuldig.

## §. IV.

So sichs auch begebe / daß jemand in Unsern Fürstenthumen und Landen verstürbe / und sich niemand der Erbschafft annahme / auch wer des Verstorbenen nechster Erb seyn möchte /

man nicht wissen kundte / so sollen alsdann unsere Beambte die Vorsehung thun/ daß desselben Verlassenschaft ordentlich inventirt, und zwo erbare Personen / als Curatores bonorum darüber verordnet werden / bis sich die Erben herbey machen. Welche / da sie folgendts kommen / und genugsame Beweißthum ihrer Erbgerechtigkeit bey bringen / soll ihnen des Verstorbenen Verlassenschaft gefolgt werden. Jedoch / daß sie zuvor den Abzug gebürlich erlegen/ und was sonst / von wegen der Inventierung und Verwahrung selbiger Güter / für Unkosten auffgangen / wiederum erstatten.

s. v.

Falls sich aber niemand / der sich solcher Erbschaft annahmte / finden wolte / soll alsdann dieselbe unserer Cammer heimfallen.

## Der Sibenzehende Titul.

Von etlichen sonderbaren Fällen / darinnen der Verstorbenen Verlassenschaften / vermög der Rechten/ unserm Fisco oder Cammer heimfallen sollen.

**R**afft habender Hoher Landsfürstlicher Obrig- und Herrlichkeit/ ordnen Wir hiemit/ daß in nachverzeichneten Fällen / der Abgestorbenen Hinterlassenschaften unserer Cammer heimgefallen seyn sollen / nemlich: Zum ersten / da jemand einer solchen Person / die in Rechten dergleichen unfähig geacht wird / in seinem Testament / oder andern letzten Willen etwas verschafft/ als zum Exempel: Wann derselbe einer unzüchtigen Weibsperson / mit deren er ungebürliche fleischliche Vermischung gepflogen / etwas legirt hätte.

s. I.

Zum andern/ da der Jenige/ welchem etwas obgehörtet massen verschafft oder legiert, von dem Verstorbenen selbstn desselben unfähig erklärt worden. Als da der Testator ihne nachfolgender Zeiten in einem Codicill, oder Schreiben/ so er mit eigenen Händen gefertigt / für unwürdig erklärt / oder durch andere Wort so viel zuerkennen geben / daß sich sein Erb oder Legatarius gegen ihm nicht der Gebühr verhalten / und derowegen des verschafften Guts verlustiget seyn solle.

s. II.

## §. II.

Zum dritten / da sich der Erb / oder auch Legatarius, ob gleich der Testator deswegen kein sonderbare Erklärung gethan / sich doch selbst / durch sein eygen Verhandlen / der verschafften Erbschafft oder Legats, auff andere Weiß und Maß / unwürdig macht / in dem er entweder wider des Verstorbenen eygene Person / oder desselben Hausfrau oder Kinder sich vergreiffet / oder wider des abgeleiteten Testament und letzten Willen handelt / oder sonst an dessen Verlassenschafft / oder in andere mehr Wege / ungebührlich verfahren thäte / und zwar / so viel des Verstorbenen Person belangt / beschicht solches / da der Erb oder Legatarius den Testierer / heimlich oder öffentlich hingericht / oder sonst an des Verstorbenen Person Tod einige Schuld oder Ursache hat. Als da er ihm in seiner Schwachheit die hülfliche Hand nicht gebotten / und ihm allein / auß bösem und betrügllichem Vorsatz / entweder gar keinen / oder einen ungeschickten und unerfahrenen Arzt gebraucht / oder ihm sonst an täglicher und nothwendiger Unterhaltung Mangel leyden lassen.

## §. III.

Item / so er den Tod oder Mord / welcher an dem Verstorbenen begangen / durch ordentliche Rechts Mittel / nicht rächete.

## §. IV.

Es wäre dann / daß der ernandte Erb oder Legatarius seine mannbare Jahr noch nicht erreicht / oder auch die Urheber verührten Mords ihm zuerkundigen nicht möglich wäre.

## §. V.

Gleicher Gestalten / so er dem Testatori controversiam status movirt, sein Herkommen und Stand widerspreche / oder sonst beschwerliche hochsträffliche Laster / doch mit Unwarheit / von ihm aufgibet.

## §. VI.

Nicht weniger / so er den Testierer gefährlicher Weiß hinderte / mit seinem letzten Willen / seines Gefallens und Beliebens / zuverfahren / auß was Weiß und Weg nun das beschehe / soll das Jenige / so ihm vermacht worden / oder auch ohne Testament / auß des Verstorbenen Verlassenschafft / gebühret / Unser Cammer heimgefallen seyn.

## §. VII.

Deß Verstorbenen Hausfrau und Kinder betreffend / so  
der

der Erb oder Legatarius derselben eins heimlich oder öffentlich umgebracht und hingericht / oder bey des Testierers Lebzeiten / oder auch nach seinem Absterben / mit derselben in Unehren zugehalten.

## §. VIII.

Das Testament aber an sich selbst berührend / so der Erb oder Legatarius fürwenden würde / daß solches wider schuldige Treu und Gebühr auffgericht / und derowegen als inofficios, falsch / oder mit ander dergleichen schmähafft / doch ohne Grund / angeben / und beschmigen thäte. Eine andere Meinung aber hat es / da er allein sich dessen beklagte / daß solch Testament nicht den rechten Gemäß auffgericht seye.

## §. IX.

Ferners / macht der Erb oder Legatarius , wann er von des Verstorbenen Erbschafft selbst betrügllicher Weiß etwas entzeucht / sich dessen ihme verschafften Erbtheils oder Legats unfähig.

## §. X.

Also auch / da er bey Lebzeiten des Testierers / wegen desselbigen Erb oder Verlassenschafft / mit jemanden unrechtmäßig Pact oder Beding zumachen / oder die Erben / noch bey Lebzeiten des Jenigen / den sie zu Erben verhoffen / ohne desselben Befehl und Einwilligen / die Erbschafft unter sich zutheilen freventlich anmassen würde.

## §. XI.

Oder sie dem Testatori versprochen hätten / desselben Erbschafft / Legat oder Fideicommiss / dem Jenigen / welcher solches zuempfangen / Krafft außdrucklicher Versehung der Rechten / zu restituiren. In allen diesen jezterzehnten Fällen / sollen die Erbschafften / so viel deren den ernandten Erben zugehört hätte: Wie nicht wenigers / da jemand sich gegen einer solchen Person ehelich einlassen würde / mit welcher sich zuverheurathen Inhalts Unserer publicirten Eheordnung außdruckendlich verbotten / das Jenige / so dem Erben von solcher Person / durch Testament oder andern letzten Willen / verschafft worden / ihme Erben / als Unwürdigen / nicht gelassen / sondern Unserer Cammer heimfallen.

## §. XII.

Was sonst denjenigen Personen Haab und Güter anlangt /

langt / welche das Laster beleydigter Majestät / wider Uns / als ihren Landesfürsten / begangen / wollen Wir / daß neben anderer in Unserer Matricordnung / derselben halbbestimmter Straffen / solche Unserer Cammer allerdings / und es verlassen gleich angedenue Personen Erben / in ab-oder auffsteigender Linie oder nicht/heimfallen sollen.

## §. XIII.

So viel aber deren Personen / welche auß andern Ursachen zum Tod verurtheilt / oder in des Heyl. Reichs Acht erklärt worden / oder Blut-Schand in ab- oder auffsteigender Linien / oder auch mit leiblichen Geschwistrigen begangen / oder sich gegen solchen Personen / welche allzunaher Blut- und anderer Verwandnus halben zunemen / in obgedachter Unserer Eheordnung absonderlich verbotten / berühren thut / dieselben sollen allein in dem Fall/ da besagte Personen keine Erben in ab- und auffsteigender / noch auch Zwerchlini / bis auff den zweyten Grad / (den Weltlichen Rechten nachzurechnen) inclusive nach sich verlassen würden/ Unserer Cammer zu und heimfallen.

## §. XIV.

Jedoch mit dieser außstruckentlichen Erklärung/ daß so viel Unserer Fürstenthumben/ der Marggraffschafft Hochberg/ Landgraffschafft Sausenberg / auch Herrschafften Nöteln und Badenweyler betrifft/ Wir der selben wegen/ es bey deme/ wie es der Ends bis anhero üblich herkommen / auch fürters ungeändert gelassen haben wollen.

Ende des Sechsten Theils.



Der

